

BEKANNTGABE

Am Dienstag, dem **16. Januar 2024**, findet um **19:00 Uhr**
im **Sitzungszimmer der Gemeindeverwaltung Drebach**,
August-Bebel-Straße 25 B in 09430 Drebach,
die 45. Sitzung des Gemeinderates Drebach
mit folgender Tagesordnung statt:

1. Eröffnung der Sitzung und Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit, Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung und Benennung zweier Gemeinderatsmitglieder zur Unterzeichnung der Niederschrift der heutigen Sitzung
3. Bestätigung der Tagesordnung
4. Allgemeine Informationen
5. Einwohnerfragestunde
6. Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Drebach
7. Rücknahme der Anträge auf Förderung des Energie- und Klimaschutzmanagements
8. Schließung der Sitzung

Drebach, 10. Januar 2024



Jens Haustein
Bürgermeister

auszuhängen am: 08.01.2024	ausgegangen am:	Unterschrift:
abzunehmen am: 17.01.2024	abgenommen am:	Unterschrift:
Drebach: <input type="checkbox"/> Hauptstraße 85, Bushaltestelle „Erbgericht“		
Grießbach: <input type="checkbox"/> Bürgerhaus, Grießbacher Hauptstraße 35		
Scharfenstein: <input type="checkbox"/> Bahnhofstraße, gegenüber Haus Nr. 33		
Spinnerei: <input type="checkbox"/> Talstraße 20		
Venusberg: <input type="checkbox"/> Venusberger Hauptstraße 59		
Wiltzsch: <input type="checkbox"/> Wiltzsch, an der Wiltzschbrücke		
(Zutreffendes bitte ankreuzen)		

Gemeinde Drebach

Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr.: 325/2024
Datum: 10. Januar 2024
Erarbeitet und geprüft: Kathrin Sieber,
Verwaltungsleiterin

Gremium	Termin	Beratungsstatus
Gemeinderat	16. Januar 2024	öffentlich/beschließend

Gegenstand der Vorlage: Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Drebach
Rechtliche Grundlage: § 4 Abs. 2 SächsGemO
Vorlage vorberaten mit: Verwaltungsausschuss
**Finanzielle Auswirkungen/
Produktsachkonto:** keine, lediglich Anpassung der Wertgrenzen
Beschlussvorschlag: Der Gemeinderat beschließt die Hauptsatzung der Gemeinde Drebach.

Jens Haustein
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Anzahl GR einschl. BM	Anwesende	stimm- berechtigt	dafür	dagegen	Enthaltungen	befangen
19						

Begründung:

Der Erlass der neuen Hauptsatzung macht sich aufgrund der vom Ortschaftsrat Drebach empfohlenen Verringerung der Anzahl der Mitglieder des Ortschaftsrates erforderlich. Der Beschluss des Ortschaftsrates Drebach liegt dieser Beschlussvorlage bei.

Der Entwurf der Hauptsatzung wurde unter Zuhilfenahme der Mustersatzung des Sächsischen Städte- und Gemeindetages (SSG) erarbeitet. Es erfolgte eine Angleichung an die Gegebenheiten der Gemeinde Drebach und eine Anpassung der Wertansätze, über die der Bürgermeister entscheiden darf.

Die Beschlussfassung der Hauptsatzung erfordert die Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder (qualifizierte Mehrheit = mindestens 10 Zustimmungen).

Die neue Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft; gleichzeitig tritt die derzeit noch gültige Hauptsatzung vom 16. Juli 2014 außer Kraft.

HAUPTSATZUNG DER GEMEINDE DREBACH Entwurf

Aufgrund von § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134), hat der Gemeinderat der Gemeinde Drebach am [...] die folgende Hauptsatzung beschlossen:

ERSTER TEIL - ORGANE DER GEMEINDE

§ 1 Organe der Gemeinde

Organe der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

ERSTER ABSCHNITT - GEMEINDERAT

§ 2 Rechtsstellung und Aufgaben des Gemeinderates

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er führt die Bezeichnung Gemeinderat. Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung des Gemeinderates

(1) Der Gemeinderat besteht aus den Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.

(2) Die Zahl der Gemeinderäte bemisst sich nach § 29 Abs. 2 SächsGemO.

§ 4 Beratender Ausschuss

(1) Als beratender Ausschuss wird der Verwaltungsausschuss gebildet.

(2) Der Ausschuss besteht aus 7 Mitgliedern des Gemeinderates. Der Gemeinderat bestellt die Mitglieder und deren weitere Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte. Dies gilt entsprechend für die Ausschussbesetzung im Benennungsverfahren nach § 43 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 42 Abs. 2 Satz 4 und 5 SächsGemO. Die beratenden Ausschüsse wählen ihren Vorsitzenden aus ihrer Mitte, der insoweit die Aufgaben des Bürgermeisters wahrnimmt. Der Bürgermeister hat das Recht, an den Sitzungen des Ausschusses teilzunehmen.

(3) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
2. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
3. Schulangelegenheiten, Angelegenheiten nach dem Gesetz über Kindertageseinrichtungen,
4. soziale und kulturelle Angelegenheiten,
5. Gesundheitsangelegenheiten,
6. Marktangelegenheiten,
7. Verwaltung der gemeindlichen Liegenschaften einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide.
8. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
9. Versorgung und Entsorgung,
10. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
11. Verkehrswesen,
12. Feuerlöschwesen sowie Katastrophen- und Zivilschutz,
13. Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
14. technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude,
15. Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
16. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.

ZWEITER ABSCHNITT - BÜRGERMEISTER

§ 5 Rechtsstellung des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates und Leiter der Gemeindeverwaltung. Er vertritt die Gemeinde.

(2) Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt sieben Jahre.

§ 6 Aufgaben des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsmäßigen Gang der Gemeindeverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

1. Bewirtschaftung der Ansätze im Ergebnis- und Finanzhaushalt innerhalb der durch den Haushaltsplan festgesetzten Budgets mit Ausnahme der
 - a) Entscheidung über die Ausführung von Maßnahmen bei Gesamtkosten von mehr als 50.000 Euro,
 - b) Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) bei Auftragswerten von mehr als 50.000 Euro,
 - c) Vergabe der Bauleistungen bei Auftragswerten von über 50.000 Euro einschließlich der mit der Baumaßnahme zusammenhängenden und im Auftragswert untergeordneten Leistungen,
2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Auszahlungen bis zu 7.500 Euro im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können,
3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bis zu 7.500 Euro im Einzelfall, soweit die wirtschaftliche Verursachung noch nicht eingetreten ist und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,
4. die Bestätigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist, bis zu 7.500 Euro im Einzelfall, und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,
5. die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten bis zu den Entgeltgruppen E8 / S8b, von Aushilfen, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
6. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen bis zu einem Betrag von 750 Euro im Einzelfall,
7. die Bewilligung von nicht durch das Budget gedeckten Zuschüssen bis zu 750 Euro im Einzelfall,
8. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu zwei Monaten in unbeschränkter Höhe, bis zu sechs Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 3.000 Euro,
9. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 3.000 Euro beträgt,
10. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Buchwert bis zu 3.000 Euro im Einzelfall,
11. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 5.000 Euro im Einzelfall und einer Miet- bzw. Pachtdauer von bis zu 5 Jahren,
12. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens im Buchwert bis zu 7.500 Euro im Einzelfall,

13. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 7.500 Euro nicht übersteigen,
14. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zugunsten von Museen, Bibliotheken und Archiven, deren Träger die Gemeinde ist, sowie für die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von im Einzelfall 50 Euro.

Alle Wertansätze sind Brutto-Angaben.

Entscheidungen nach Satz 1 Nr. 1, die Belange einer Ortschaft betreffen, sollen im Benehmen mit dem Ortschaftsrat getroffen werden.

(3) Soweit sich die Zuständigkeit des Bürgermeisters nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung seiner Zuständigkeit ist nicht zulässig. Als Zerlegung eines wirtschaftlichen Vorgangs zählt nicht die Vergabe eines Auftrags als Nachtrag. Als Auftragswert für die Vergabe eines Nachtrags gilt allein der Wert des Nachtrags. Über einen Nachtrag entscheidet das Gemeindeorgan, das wertmäßig für die Vergabe des Nachtrags ohne Hinzurechnung des Auftragswerts des ursprünglichen Auftrags zuständig ist. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

(4) Der Bürgermeister muss Beschlüssen des Gemeinderates widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind; er kann ihnen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für die Gemeinde nachteilig sind. Der Widerspruch muss unverzüglich, spätestens jedoch binnen zwei Wochen nach Beschlussfassung gegenüber den Gemeinderäten ausgesprochen werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Gleichzeitig ist unter Angabe der Widerspruchsgründe eine Sitzung einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beschließen ist; diese Sitzung hat spätestens vier Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden. Ist nach Ansicht des Bürgermeisters auch der neue Beschluss rechtswidrig, muss er ihm erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde über die Rechtmäßigkeit herbeiführen.

§ 7 Stellvertretung des Bürgermeisters

Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte einen oder mehrere Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung beim Vorsitz im Gemeinderat, bei der Vorbereitung der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse sowie bei der Repräsentation der Gemeinde. Für die Stellvertretung bei Verhinderung des Bürgermeisters im Übrigen bestellt der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat einen oder mehrere Bedienstete. Die Bestellung und die Bestimmung der Reihenfolge nimmt der Bürgermeister vor.

§ 8 Gleichstellungsbeauftragter

(1) Der Gemeinderat bestellt einen Beauftragten für die Gleichstellung von Frau und Mann. Der Beauftragte ist ehrenamtlich tätig.

(2) Der Gleichstellungsbeauftragte wirkt auf die Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frau und Mann im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde hin.

(3) Der Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig. Er hat das Recht, an den Sitzungen des Gemeinderates und der für seinen Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen. Ein Antrags- oder Stimmrecht steht dem Gleichstellungsbeauftragten dabei nicht zu. Die Gemeindeverwaltung unterstützt den Gleichstellungsbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

ZWEITER TEIL - MITWIRKUNG DER EINWOHNER

§ 9 Einwohnerversammlung

Allgemein bedeutsame Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck soll der Gemeinderat mindestens zweimal im Jahr eine Einwohnerversammlung anberaumen. Eine Einwohnerversammlung ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern

beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 10 Einwohnerantrag

Der Gemeinderat muss Gemeindeangelegenheiten, für die er zuständig ist, innerhalb von drei Monaten behandeln, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu behandelnden Angelegenheit schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 11 Bürgerbegehren

Die Durchführung eines Bürgerentscheides nach § 24 SächsGemO kann schriftlich von den Bürgern der Gemeinde beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss von mindestens fünf vom Hundert der Bürger der Gemeinde unterzeichnet sein.

DRITTER TEIL ORTSCHAFTSVERFASSUNG

§ 12 Ortschaftsverfassung der Ortschaften Drebach, Venusberg, Scharfenstein und Grießbach

(1) In den Ortschaften Drebach, Venusberg, Scharfenstein und Grießbach wird die Ortschaftsverfassung eingeführt.

(2) Die Ortschaften umfassen:

1. Ortschaft Drebach, den Ortsteil Drebach,
2. Ortschaft Venusberg, die Ortsteile Venusberg, Spinnerei und Wiltzsch
3. Ortschaft Scharfenstein, den Ortsteil Scharfenstein,
4. Ortschaft Grießbach, die Ortsteile Grießbach, Im Grund und Wilischthal,

(3) Die Ortsteile der jeweiligen Ortschaft sind als Anlagen wie folgt kartografisch erfasst:

1. Ortschaft Drebach – Anlage 1
2. Ortschaft Venusberg – Anlage 2
3. Ortschaft Scharfenstein – Anlage 3
4. Ortschaft Grießbach – Anlage 4

(4) Der Ortschaftsrat besteht aus jeweils 5 Mitgliedern.

(5) Der Ortschaftsrat wählt den Ortsvorsteher und einen oder mehrere Stellvertreter für seine Wahlperiode. Der Ortsvorsteher ist zum Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen.

(6) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig bei dem Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates. Der Bürgermeister kann dem Ortsvorsteher allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, soweit er ihn vertritt. Der Bürgermeister kann dem Ortsvorsteher ferner in den Fällen des § 52 Abs. 2 und 4 SächsGemO Weisungen erteilen.

(7) In den Ortschaften wird keine örtliche Verwaltung eingerichtet.

(8) Den Ortschaftsräten werden über die in § 67 Abs. 1 SächsGemO genannten Angelegenheiten hinaus folgende weitere Aufgaben, soweit sie die Ortschaft betreffen, zur dauernden Erledigung übertragen:

- den Ortschaftsräten Drebach und Venusberg die Verteilung der Mittel der Neumann'schen Stiftung

(9) Dem Ortschaftsrat werden zur Erfüllung der ihm zugewiesenen Aufgaben angemessene Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt. Die ortschaftsbezogenen Haushaltsansätze werden im Rahmen der Gesamtausgaben der Gemeinde unter Berücksichtigung des Umfangs der in der Ortschaft vorhandenen Einrichtungen und der durch sie wahrgenommenen Aufgaben festgesetzt.

(10) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde, die die Ortschaft betreffen oder von unmittelbarer Bedeutung für die Ortschaft sind, zu hören, insbesondere bei der Aufstellung der ortschaftsbezogenen Haushaltsansätze, der Wahrnehmung der gemeindlichen Planungshoheit und der Vermietung, Verpachtung oder Veräußerung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Grundstücke. Er hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

(11) Bürgerentscheide und Bürgerbegehren gem. §§ 24, 25 SächsGemO können auch in den Ortschaften durchgeführt werden.

VIERTER TEIL SONSTIGE VORSCHRIFT

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Drebach in der Fassung vom 16.07.2014 außer Kraft.

Drebach, den

Jens Haustein
Bürgermeister

Anlagen:
4 Anlagen zur kartografischen Darstellung der Ortschaften

Gemeinde Drebach

Ortschaftsrat Drebach

Beschluss

der 21. öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates Drebach am 6. Juli 2023

Gegenstand: Festsetzung der Anzahl der Ortschaftsräte

Vorlagennummer: 47/2023

Beschlusnummer: 43/2023

Der Ortschaftsrat Drebach empfiehlt dem Gemeinderat, die Anzahl der Ortschaftsräte für die Ortschaft Drebach ab der nächsten Kommunalwahl im Jahr 2024 auf fünf festzusetzen und § 12 Abs. 5 der Hauptsatzung der Gemeinde Drebach entsprechend zu ändern.

Abstimmungsergebnis:	Anzahl der Ortschaftsratsmitglieder	8
	Anwesende Stimmberechtigte	7
	Stimmen dafür	4
	Stimmen dagegen	3
	Stimmenthaltungen	–
	Befangen	–

Der Beschluss wurde mehrheitlich gefasst.

Drebach, 07.07.2023



René Fleischer
Ortsvorsteher

Gemeinde Drebach

Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr.: 326/2024
Datum: 2. Januar 2024
Erarbeitet und geprüft: Kathrin Sieber,
Verwaltungsleiterin

Gremium	Termin	Beratungsstatus
Gemeinderat	16. Januar 2024	öffentlich/beschließend

- Gegenstand der Vorlage:** Rücknahme der Fördermittelanträge zum Aufbau und Betrieb eines Energie- und Klimaschutzmanagements im Rahmen der Förderung über die Kommunalrichtlinie/Nationale Klimaschutzinitiative und Integration der Aufgaben in der Gemeindeverwaltung
- Rechtliche Grundlage:** Kommunalrichtlinie, Beschluss des Gemeinderates
- Vorlage vorberaten mit:** intern, Erläuterung Sachverhalt im Verwaltungsausschuss und Gemeinderat
- Finanzielle Auswirkungen/ Produktsachkonto:** Minderausgaben (Eigenmittel) 117.188 EUR, abzgl. Personal- und Sachkosten für befristete Aufstockung Stammpersonal 111305.00/401200/402200/403200/424100
- Beschlussvorschlag:** Der Gemeinderat der Gemeinde Drebach beschließt die Rücknahme der Fördermittelanträge für den Aufbau und den Betrieb eines Energie- und Klimaschutzmanagements im Rahmen der Förderung über die Kommunalrichtlinie des Bundes aufgrund fehlender Bewerber für die Stellenbesetzung. Um die Aufgaben in der Gemeindeverwaltung zu integrieren, wird der Bürgermeister beauftragt, intern eine Ausschreibung mit einem Umfang von bis zu 0,2 VzÄ sowie einer Sachgrundbefristung von insgesamt drei Jahren vorzunehmen und den Stellenanteil entsprechend zu besetzen.

Jens Haustein
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Anzahl GR einschl. BM	Anwesende	stimm- berechtigt	dafür	dagegen	Enthaltungen	befangen
19						

Begründung:

Die Gemeinde Drebach hat die Stellen (jeweils 0,5 VzÄ für Energiemanagement und Klimaschutzmanagement) mehrfach auf der Internetseite und im Amtsblatt der Gemeinde, über Interamt, den Sächsischen Städte- und Gemeindetag und über andere Anbieter ausgeschrieben. Trotz dieser Aufwendungen hat sich kein Interessent bei der Gemeinde gemeldet bzw. ist keine Bewerbung eingegangen.

Insgesamt sind im Haushalt 2023 – 2026 Eigenmittel für Personal- und Sachkosten in Höhe von 117.188 EUR vorgesehen. Um das Energiemanagement und den Klimaschutz in der Gemeinde, insbesondere für öffentliche Gebäude und Einrichtungen, voranzutreiben, wird vorgeschlagen, intern dafür bis zu ca. 8 Wochenstunden (0,2 VzÄ) befristet für 3 Jahre zusätzlich zur Verfügung zu stellen. Dazu soll eine interne Ausschreibung erfolgen. Die Personal- und Sachkosten können aus den Eigenmitteln aus der ursprünglichen Fördermittelbeantragung finanziert werden.

Personalkosten je Jahr bei EG 8/Stufe 6 (Tariferhöhung ab 03/2024 berücksichtigt)	ca. 12.500 EUR inkl. AG-Anteil
--	--------------------------------

Sachkosten je Jahr	ca. 10.000 EUR
--------------------	----------------

Personalkosten gesamt	37.500 EUR
Sachkosten gesamt	<u>30.000 EUR</u>
Eigenmittel	<u>67.500 EUR</u>

Weitere Tariferhöhungen wie auch Veränderungen bei den Sachkosten müssen bei der Haushaltsplanung 2025/2026/2027 berücksichtigt werden.

Sachkosten: Einbau von Messtechnik, Zählern, Aus- und Fortbildung, Literatur, Software und dergleichen. Daraus folgende Investitionen oder Sanierungsbedarf sind nicht berücksichtigt.

Bei Realisierung in Eigenregie ist die Gemeinde nicht an die meist komplizierten Bestimmungen und Abrechnungsmodalitäten des Fördermittelgebers gebunden und frei in ihren Entscheidungen, z. B. hinsichtlich der Prioritätensetzung.

Die Besetzung des Stellenanteils soll zunächst ein Jahr befristet werden mit der Option der Verlängerung um weitere zwei Jahre (Sachgrundbefristung).